

als Vorarbeit zu einer kritischen Edition des an König Alfons V. von Aragón gerichteten Kreuzzugsbriefes die beiden Textzeugen: Genua, Univ.-Bibl., 322 (olim B.I.32), aus dem Besitz der Genueser Familie Spinola, geschrieben von Gerardo Spinola († 1456), und Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, lat. 1946, aus dem Besitz des Kardinals Pietro Barbo, des späteren Papstes Paul II. V. L.

-----

Textus Roffensis. Law, Language, and Libraries in Early Medieval England, ed. by Bruce O'BRIEN / Barbara BOMBI (Studies in the Early Middle Ages 30) Turnhout 2015, Brepols, XIV u. 415 S., ISBN 978-2-503-54233-1, EUR 75. – Der Textus Roffensis ist eine lange wenig beachtete, noch 2007 durch die British Library als „hidden treasure“ ausgezeichnete Hs. aus der Kathedrale von Rochester von ca. 1123, die heute beim Medway Council im Strood Civic Centre verwahrt wird. Sie besteht aus zwei (gleichwohl von einer Hand geschriebenen) Teilen: einer Sammlung angelsächsischer Gesetze von den ältesten Gesetzen Aethelberhts von Kent bis zum Krönungsedikt Heinrichs I., die die Barone unter König Johann beeinflusst haben könnte, und einem Register der Privilegien des Bistums Rochester. In der Einleitung bietet Bruce O'BRIEN (S. 1–16) eine genaue Beschreibung des Manuskripts u. a. mit Hinweisen auf eine Neuorganisation, eine Diskussion des Inhalts, für den offenbar nicht alle zugänglichen Gesetze aufgenommen wurden, sowie einen Überblick über den vorliegenden Band. Die folgenden vier Beiträge beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dem Textus Roffensis. Mary P. RICHARDS (S. 19–48) widmet sich der Bedeutung des Textus Roffensis sowohl im Rahmen der Überlieferung aus Rochester wie auch als Zeugnis für die fortgesetzte Buchproduktion im Alt-Englischen. Nicholas KARN (S. 49–67) verortet den Textus Roffensis in rituellen Rechtspraktiken und, nach der Neuordnung des Manuskripts spätestens im 14. Jh., in den Anfängen eines kentischen Gewohnheitsrechts. Thomas GOBBITT (S. 69–82) vergleicht den Textus Roffensis mit dem etwas früheren Manuskript Cambridge, Corpus Christi College, Ms. 383, das eine ähnliche Rechtssammlung bietet. Stefan JURASINSKI (S. 83–101) untersucht Interpolationen in derselben Hs., die anders als der korrektere Textus Roffensis die Texte besser für Nutzer nach der normannischen Eroberung erschließen sollten, aber teilweise Missverständnisse bieten. Sieben weitere Beiträge sind der Gesetzgebung gewidmet. Nicholas BROOKS (S. 105–136) diskutiert die Ursprünge der Gesetze Aethelberhts von Kent und den Einfluss der christlichen Missionare auf ihre schriftliche Überlieferung. Carole HOUGH (S. 137–156) analysiert das bereits sehr komplexe Alt-Englisch der kentischen Gesetze, die sie als frühestes englisches Sprachzeugnis versteht. Daniela FRUSCIONE (S. 157–174) interpretiert das singular in den Gesetzen Aethelberhts von Kent vorkommende Wort drihtinbeag, ein Bußgeld, das an den Herrscher für das Töten eines waffenfähigen Mannes gezahlt werden muss, als Relikt der Wanderungszeit. Andrew RABIN (S. 175–192) behandelt fünf altenglische Rechtstexte, die Erzbischof Wulfstan von York zugeschrieben werden, als Einheit; sie liegen im Textus Roffensis in einer besonderen Textstufe vor und spiegeln die politischen